

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 27.07.20

und Antwort des Senats

Betr.: Kohlekraftwerk Moorburg – Was hat der Senat für Pläne?

Einleitung für die Fragen:

Laut Koalitionsvereinbarung zwischen SPD Hamburg und die GRÜNE Fraktion Hamburg soll für den Standort des Kohlekraftwerks Moorburg gemeinsam mit der Bundesregierung ein alternatives Ausstiegsszenario zum frühzeitigen Ende der Kohleverstromung möglichst noch in der Legislaturperiode umgesetzt werden. Auch im Wahlkampf war die Frage des Betriebs der größten CO₂-Schleuder Hamburgs bereits Thema. Neben der Perspektive zur Nutzung des Standorts Moorburg für „grünen Wasserstoff“ steht auch eine Machbarkeitsstudie zur Umrüstung Moorburgs zu einem GuD (Gas- und Dampfturbinenkraftwerk).

Anfang September wird erneut eine Klage des BUND Hamburg zur wasserrechtlichen Erlaubnis des Kohlekraftwerks Moorburg verhandelt. Obwohl der ganzjährige Betrieb des Hybridkühlturms für den Gewässerschutz die beste Lösung wäre und 2017 auch der EuGH die einschlägige FFH-Verträglichkeitsprüfung für rechtswidrig erklärt hat, versucht die BUKEA gemeinsam mit Vattenfall offenbar weiterhin, die schädliche Durchlaufkühlung mit Elbwasser für das Kraftwerk durchzusetzen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat beantwortet die Fragen, teilweise auf Grundlage von Auskünften der Wärme Hamburg GmbH, wie folgt:

Frage 1: *Welche Kenntnisse hat der Senat über die wirtschaftliche Situation bezüglich der Stromerlöse von Kohlekraftwerken im Allgemeinen und konkret für das Kohlekraftwerk Moorburg und mit welcher wirtschaftlichen Entwicklung auch mit Blick auf die entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen zum Kohleausstieg rechnet der Senat vor dem Hintergrund der angestrebten Stilllegung mindestens eines Blocks des Kohlekraftwerks Moorburg?*

Frage 2: *Hat es Gespräche und Beratungstermine zwischen Vertretern der Freien und Hansestadt Hamburg und Vattenfall zu diesem Thema gegeben?*

Wenn ja, wer hat wann an diesen Terminen teilgenommen?

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Der Senat geht davon aus, dass sich die wirtschaftliche Situation von Kohlekraftwerken bei steigenden Kosten für CO₂ und zunehmender Einspeisung Erneuerbarer Energien allgemein ungünstig entwickeln wird. Zu diesem Thema sowie zu den Reallaborprojek-

ten NEW 4.0 und Innovationspolitik im Bereich Erneuerbare Energien sind die zuständigen Behörden und der Kraftwerksbetreiber Vattenfall regelmäßig auf unterschiedlichen Ebenen im Gespräch. Zur aktuellen betriebswirtschaftlichen Situation des Kraftwerkes Moorburg, das im Eigentum des Vattenfall-Konzerns steht, liegen dem Senat keine konkreten Informationen vor.

Frage 3: *Hat der Senat oder eines der stadteigenen Unternehmen Kenntnis darüber, ob das Unternehmen Vattenfall Entschädigungszahlungen für eine (Teil-)Stilllegung im Sinne des Kohleausstiegsgesetzes beantragen wird?*

Antwort zu Frage 3:

Nein.

Frage 4: *Der Umweltsenator hat laut Medienberichten (zum Beispiel NDR <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Kraftwerk-Moorburg-Kerstentan-haelt-Kauf-fuer-moeglich,moorburg356.html>) auch den Kauf des Kohlekraftwerkes Moorburg für denkbar erklärt, wenn das dem Ziel einer Stilllegung dient. Welche Szenarien sind vor diesem Hintergrund derzeit auf Seiten des Senats beziehungsweise in Gesprächen mit Vattenfall derzeit im Gespräch beziehungsweise werden geprüft?*

Antwort zu Frage 4:

Zu Fragen seiner internen Meinungsbildung nimmt der Senat grundsätzlich nicht Stellung.

Frage 5: *Wie sehen die Grundeigentumsverhältnisse auf dem Gelände des Kohlekraftwerkes Moorburg derzeit aus? Welches Eigentum müsste ein potenzieller Käufer des Kraftwerkes erwerben, um den Betrieb des Kraftwerkes weiterhin aufrechterhalten zu können?*

Antwort zu Frage 5:

Das Betriebsgelände des Heizkraftwerkes Moorburg umfasst zahlreiche Flurstücke; ein Großteil dieser Flurstücke gehört der Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH, einige wenige Teilflächen/Flurstücke gehören der Hamburg Port Authority AöR und der Stromnetz Hamburg GmbH.

Frage 6: *Hat eine Umrüstung des Kohlekraftwerkes Moorburgs zum GuD Einfluss auf die Planung des GuD am Standort Dradenau?
Wenn ja: welchen?*

Antwort zu Frage 6:

Nein. Die Planungen für den Energiepark Hafen als Ersatz für das Kraftwerk Wedel sind weit fortgeschritten und gehen noch 2020 in die Umsetzung.

Frage 7: *Laut der im Koalitionsvertrag angeführten Machbarkeitsstudie soll in einem als GuD umgerüsteten Moorburg-Block auch Wärme erzeugt werden. Wie hoch schätzt der Senat das Potenzial des Wärmebedarfs, über die jetzige Fernwärmeplanung (Energiepark Hafen/ZRE) hinaus, ein?*

Antwort zu Frage 7:

Die leitungsgebundene Wärmeversorgung ist eine wesentliche Maßnahme des Hamburgischen Klimaplanes. Ohne diese Maßnahme lassen sich die Klimaschutzziele der Stadt nicht realisieren. Ziel des Klimaplanes ist es, bis 2030 mindestens 35 Prozent des Nutzwärmebedarfs über leitungsgebundene Wärmeversorgung zu decken. Ausgehend von der derzeitigen Nutzung von 25 Prozent bedeutet das in den nächsten zehn Jahren ein Wachstum der leitungsgebundenen Wärmenutzung von einem Prozentpunkt pro Jahr.

Frage 8: *Wann sollen die beiden im Koalitionsvertrag erwähnten Machbarkeitsstudien (Thema Stahlspeicher und Thema GuD) beauftragt werden und final vorliegen? Wer trägt die Kosten für die Machbarkeitsstudien?*

Antwort zu Frage 8:

Die Bekanntmachung der Ausschreibung für eine „Machbarkeitsuntersuchung zur Umwandlung des Kraftwerkes Moorburg und Aufbau einer großen Elektrolyseanlage“ wurde am 21. Juli 2020 in der EU veröffentlicht. Die Ausschreibung sieht als Termine für die Vergabe den 30. November 2020 und für den Abschluss der Machbarkeitsuntersuchung Mitte des Jahres 2021 vor.

Die Kosten für die Machbarkeitsuntersuchung trägt die zuständige Behörde.

Frage 9: *Aus welchen Gründen hat die BUKEA nach der Entscheidung des EuGH vom 26.04.2017 die wasserrechtliche Erlaubnis für das Kohlekraftwerk Moorburg in Bezug auf die Durchlaufkühlung lediglich ausgesetzt und nicht widerrufen?*

Antwort zu Frage 9:

Nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz führt eine Verletzung von bestimmten Rechtsvorschriften nur dann zur Aufhebung einer Erlaubnis, wenn der Fehler nicht durch Entscheidungsergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in seinem Urteil vom 29. Mai 2018 festgestellt, dass der vom Europäischen Gerichtshof gerügte Fehler geheilt werden kann (BVerwG, Urteil vom 29. Mai 2018 – 7 C 18/17 (7 C 7/16, 7 C 6/13) –, juris, Rn. 35). Das BVerwG hat deshalb das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Hamburg vom 28. Januar 2013, mit dem die Erlaubnis zur Wasserentnahme für die Durchlaufkühlung aufgehoben wurde, aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das OVG zurückverwiesen.

Frage 10: *Laut BioConsult-Gutachten zur Situation des Stints in der Tideelbe vom Februar 2020 wurden 2015 durch den Betrieb des Kraftwerks Moorburg unter Nutzung der zulässigen Durchlaufkühlung Fischverluste in einer Größenordnung von circa 87 t (vor allem Fischlarven und junge Stinte) festgestellt. Hält die BUKEA eine Durchlaufkühlung trotzdem für zulässig im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie?*

Antwort zu Frage 10:

Die Frage wird gegebenenfalls Gegenstand der behördlichen Prüfung im Rahmen des in der Antwort zu 9 genannten ergänzenden Verfahrens sein. Eine Wasserentnahme zum Zwecke der Durchlaufkühlung findet derzeit nicht statt, weil die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) die sofortige Vollziehung der wasserrechtlichen Erlaubnis aufgehoben hat. Der Senat hat sich mit der Frage noch nicht befasst.

Frage 11: *Welche Verpflichtungen oder vertraglichen Vereinbarungen existieren, die dazu führen, dass der Senat beziehungsweise die BUKEA das Klageverfahren zur Wasserrechtlichen Erlaubnis für das Kraftwerk Moorburg im Sinne des Energiekonzerns weiterführt?*

Antwort zu Frage 11:

Die FHH führt das Klageverfahren nicht „im Sinne des Energiekonzerns“ weiter, sondern erfüllt ihre Aufgaben nach Recht und Gesetz und unter sorgfältiger Abwägung aller öffentlichen und privaten Interessen. Hierzu gehören namentlich auch die wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin. Das OVG Hamburg hatte die wasserrechtliche Erlaubnis im Jahr 2013 zum Teil aufgehoben, weil es einen Verstoß gegen Wasserrecht angenommen hatte. Das BVerwG hat das Urteil des OVG Hamburg aufgehoben, soweit es der Klage des BUND stattgegeben hatte, und die Sache, wie in der Antwort zu 9 ausgeführt, zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das OVG zurückverwiesen. Die mündliche Verhandlung vor dem OVG ist auf den 1. September 2020 angesetzt.